6250/02-1

Bebauungsplan - Text

Gemäß § 1 Abs. 4 der BauNVO sind das Gewerbegebiet nach der Art der zulässigen Nutzung und der Art der Betriebe und Anlagen (Nutzungsbeschränkung) wie folgt geglieder:

nicht zugelassen sind Anlagen der Abstandsliste zum Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales VMA 23 07.1974, geändert durch Rd.Erl. vom 02.11.1977 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad

In der Zone 1 (GE)
Nr. 1 bis 314 einschließlich

In der Zone 2 (GE)
Nr. 1 bis 162 einschließlich

In der Zone 3 (GE)
Nr. 1 bis 87 einschließlich

Gemäß § 31 Abs. 1 Bundesbaugesetz wird als Ausnahme zugelassen:

zulässig sind auch Betriebe und Anlagen deren Emissionen nachweislich durch Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinaus in der Nachbarschaft und in den schutzbedürftigen Gebieten keine schädlichen Umwelteinwirkungen bewirken.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den Gewerbegebieten Verkaufsstellen von Einzelhandelsbetrieben wie Ladengeschäften, Einkaufszentren, Supermärkte, Verbrauchermärkte, sowie Kauf- und Warenhäuser nicht zulässig.

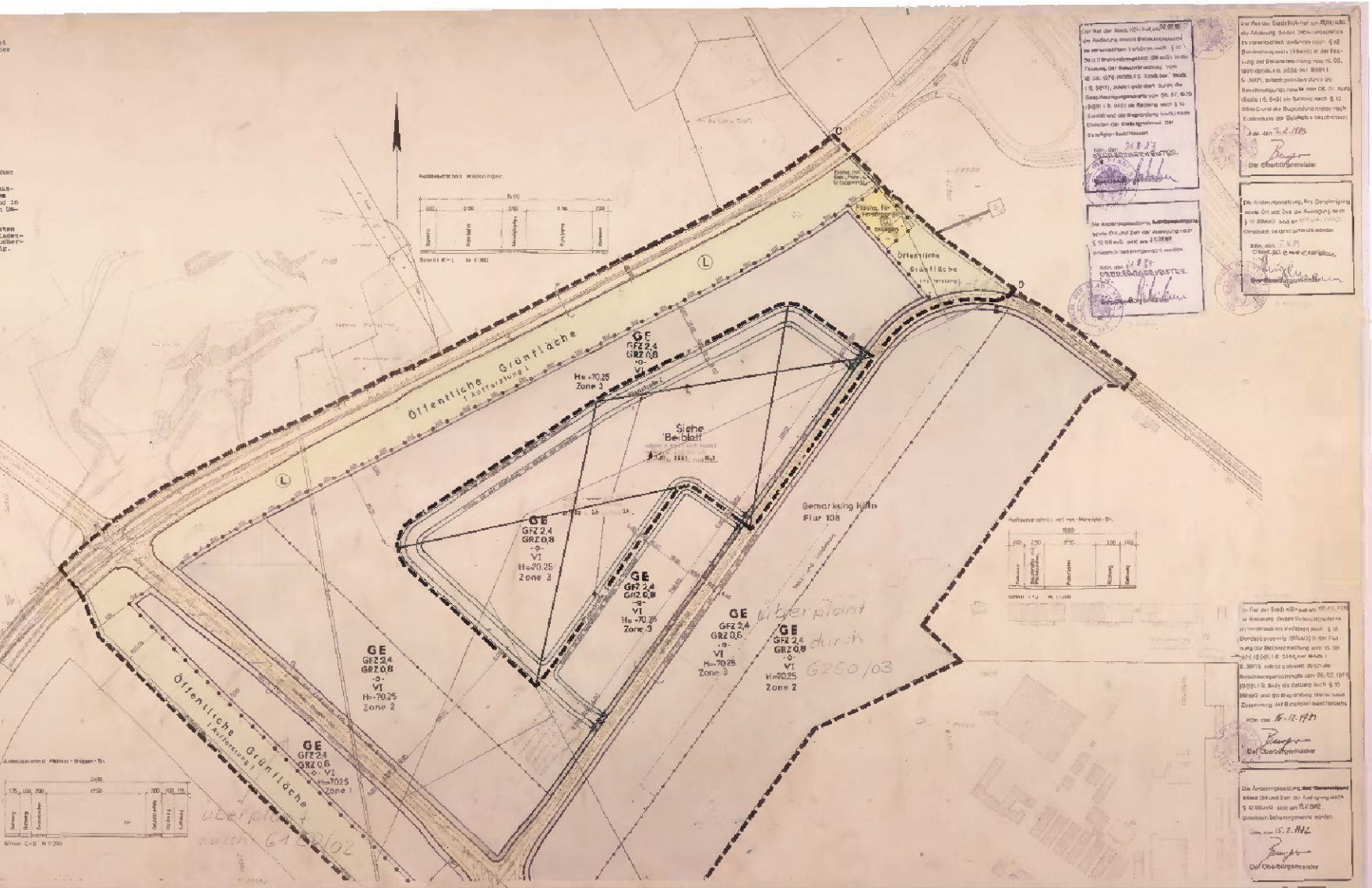

Zeichenerklärung

Bestand

Planung

Stadt Köln
Bebauungsplan
Nr. 6250/02-01
M. 1:2000

Anlage 4.1